

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 25 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz
2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 in Anwesenheit von Landesrätin Mag. Schmidjell-Esterbauer sowie von Dir. Mag. Heitzenberger (Verwaltungsdirektor Krankenhaus Hallein) als Experte geschäftsmäßig mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Zu diesem Gesetzesvorhaben kann aus den Erläuterungen allgemein Folgendes festgehalten werden:

Das 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz, BGBl I Nr 147/2009, enthält ua Bestimmungen, die die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Krankenkassen-Sanierungskonzepts schaffen sollen. Einen Teilbereich bilden dabei Vorbeugungsmaßnahmen gegen einen allfällig möglichen Missbrauch der e-card, wobei auch die Krankenanstalten verstärkt Aufgaben der Identitätskontrolle wahrnehmen sollen. Diese bundesgesetzlichen Änderungen betreffen die §§ 148 Z 6 und 149 Abs 2 ASVG und sind als grundsatzgesetzliche Vorgaben vom Landesgesetzgeber auszuführen. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 25 der Beilagen) verwiesen.

Abg. Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ) führt aus, dass das 4. Sozialrechts-Änderungsgesetz unter anderem der Umsetzung des Krankenkassen-Sanierungskonzepts dienen solle. Darin seien auch Maßnahmen zu Identitätsfeststellung von e-card-Benutzern nunmehr ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben. Für niedergelassene Ärzte habe die Pflicht zur Identitätsfeststellung bei Vorlage der e-card und Bestehen von Zweifeln an der Identität schon bisher bestanden. Durch die geplante Änderung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 werde die Identitätsüberprüfung im Zweifelsfall nun auch für den stationären Bereich ausdrücklich gesetzlich verankert. Dies sei sehr zu begrüßen. Es sei zwar schon bisher im Zweifelsfall eine Pflicht der Krankenhäuser zur Identitätsprüfung angenommen worden. Die gesetzliche Klarstellung bringe aber nun endlich Rechtssicherheit für die Mitarbeiter, die diese Regelungen zu vollziehen hätten, da diese nunmehr auf den Wortlaut des Gesetzes verweisen könnten. Die Krankenanstal-

ten würden durch die Novelle außerdem ausdrücklich verpflichtet, die e-card-Infrastruktur zu verwenden. § 84 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 regle weiters die Informations- und Überwachungsrechte der Versicherungsträger gegenüber Fondskrankenanstalten. Abschließend betont er, dass es ihm wichtig sei herauszustreichen, dass die Hilfeleistungspflicht des Arztes jedenfalls immer Priorität vor der Überprüfung des Vorliegens eines Versicherungsverhältnisses zu einem Krankenversicherungsträger haben müsse.

Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) stellt fest, dass auch die ÖVP der geplanten Änderung des Gesetzes zustimme. Sie richtet an den Experten die Frage, wie hoch das Ausmaß des Missbrauchs von e-cards in den Krankenhäusern konkret sei. Weiters ersucht sie um Erläuterung, bezüglich des Umfanges der bisherigen e-card-Nutzung in den Spitälern.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) führt zur vorgesehenen Identitätsprüfung aus, dass diese bei geplanten Arztbesuchen grundsätzlich kein Problem darstelle. Probleme ergäben sich erst bei Visiten, wo ja gar nicht die technischen Möglichkeiten des Einsatzes der e-card bestünden. Weiters sei darauf hinzuweisen, dass in Saisongebieten die Übermittlung der e-card durch die Krankenkasse an die saisonaltätigen Dienstnehmer viel zu lange dauere. Diese könnten bei einem Arztbesuch daher trotz bestehender Krankenversicherung oftmals keine e-card vorweisen. Letztlich seien auch vergessliche oder ältere Patienten, die die e-card einfach nicht dabei hätten, ein Problem. Er sei der Ansicht, dass man diese nicht einfach nach Hause schicken könne, sondern trotz fehlender e-card behandeln müsse. Es sei weiters überlegenswert, ob nicht gewisse Informationen, wie Allergien, Blutgruppen oder verschriebene Medikamente, nicht doch auf der Karte gespeichert sein sollten. Gerade in Situationen, wo der Patient nicht gefragt werden könne, oder wo der Patient nicht Bescheid wisse (zB bei älteren Personen, die viele Medikamente einnehmen), könnte dies lebenswichtig sein. In dieser Richtung sollte man jedenfalls weiter diskutieren.

Dir. Mag. Heitzenberger (Krankenhaus Hallein) führt zur Nutzung der e-card in den öffentlichen Krankenhäusern aus, dass die Nutzungsrate für geplante Eingriffe bzw Termine bei 100 % liege. Bei Unfällen oder Akutfällen werde die Karte natürlich seltener mitgeführt. Hier könne daher oft erst im Nachhinein das Bestehen einer Krankenversicherung überprüft werden. Der Missbrauch von e-cards sei in öffentlichen Krankenhäusern kein so großes Problem. Er liege wahrscheinlich im Promillebereich. Häufigster Fall sei dabei, dass die Karte eines versicherten Angehörigen verwendet werde. In Zukunft habe man aber in Zweifelsfällen nun die Möglichkeit einen Ausweis zu verlangen bzw könne man auch unter Umständen eine Anzahlung verlangen.

Die Parteien kommen sodann darin überein, dem Landtag die Annahme der zitierten Gesetzesvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 25 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 19. Oktober 2011

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Dr. Schlömicher-Thier eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2011:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

